

15. Die Konfliktkommission kann bis zum Abschluß der Beratung den Antrag auf Behandlung kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten ablehnen, wenn der Sachverhalt nicht einfach oder rechtlich schwierig zu beurteilen ist.

Die Konfliktkommission bestätigt die Einigung der Bürger über kleinere zivilrechtliche Streitigkeiten.

Kann in den Streitigkeiten über Geldforderungen, wegen der Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen und anderen kleineren zivilrechtlichen Streitigkeiten keine gütliche Einigung erzielt werden, stellt die Konfliktkommission ihre Beratung ein. Der Antragsteller kann sich an das Kreisgericht wenden.

16. Der Geschädigte kann beim Kreisgericht die Vollstreckbarkeit der Entscheidung in Streitigkeiten wegen Geldforderungen beantragen.

17. Der Staatsanwalt kann innerhalb von 6 Monaten nach der Entscheidung der Konfliktkommission Anklage bei Gericht erheben, wenn sich nachträglich Umstände herausstellen, aus denen sich ergibt, daß es sich um keine geringfügige Straftat handelt. Die Konfliktkommission ist dazu zu hören.

Der Kreisstaatsanwalt kann gegen Entscheidungen der Konfliktkommission über die Verpflichtung des Werk tätigen zur Wiedergutmachung des dem Betrieb zugefügten Schadens sowie zur Wiedergutmachung des einem Bürger zugefügten Schadens Einspruch beim Kreisgericht einlegen.

II

Die Schiedskommission

1. Entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen können in
Gemeinden und Städten,
Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,
Produktionsgenossenschaften der Handwerker, Gärtner und
Fischer
und privaten Betrieben

Schiedskommissionen gebildet werden.

Die Bildung von Schiedskommissionen wird vom Kreistag auf Antrag der Gemeindevertretung beziehungsweise der Stadtverordnetenversammlung und des jeweiligen Ausschusses der Nationalen Front beschlossen.

Die Schiedskommission hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die Konfliktkommission bei der Behandlung geringfügiger Straftaten und kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten.